

## **S a t z u n g** **zur Änderung der Friedhofsordnung und** **Bestattungsgebührenordnung (Friedhofssatzung) vom** **08.12.2011**

**vom 19.07.2018**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 19.07.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Die Änderungen zur Satzung vom 08.12.2011 sind blau (fett) markiert!**

**Artikel 1: § 6 a wird nach dem Paragraphen 6 eingefügt:**

### **§ 6 Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

### **§ 6 a Urnen**

**Mit Ausnahme von Urnensäulen (Urnestelen) sind nur noch Biournen zulässig. Für mögliche Umbettungen werden Ausnahmen zugelassen.**

**Artikel 2: § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

### **§ 10 Allgemeines**

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnenwandgräber bzw. Urnenstelen.
- 6. Rasengräber als Wahl- oder Reihengrab**
- 7. Urnenbaumgräber als Wahl- oder Reihengrab**

**Artikel 3: § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

**§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber **als Erdgräber** sind Grabstätten für Erdbestattungen (für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr), für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist **für Erdgräber ist** nicht möglich. **Bei allen anderen Bestattungsarten (Grabkammern, Urnenstelen und Urnengräber) kann die Ruhezeit verlängert werden.**  
Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

**Artikel 4: §§ 12 a bis c werden nach dem Paragraphen 12 eingefügt:**

**§ 12 a Kammern in Urnenstelen**

- (1) Urnenstelengräber werden als Reihen- oder Wahlgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) In einer Reihenurnenkammer wird die Asche von einem Verstorbenen beigesetzt. In einer Wahlurnenkammer (Familien-Urnenkammer) dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Wahlurnenkammer die Aschen von maximal drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den drei Aschekapseln, die zierenden Außenhüllen werden dann entfernt.
- (3) Hinweise zur Gestaltung der Verschlussplatten an der Stelen-Anlage. Es wird auf den Anhang zur Friedhofsordnung verwiesen.
1. Das Anbringen von anderen Gegenständen an den Verschlussplatten und am Stelenkörper wie z.B. Halterungen für Vasen und Kerzen, Spielzeug, Holz- und Kunststoffteile oder auch Kunstblumen ist unzulässig.
  2. Die Verschlussplatten bleiben bis zum Ende der Nutzungszeit im Besitz der Gemeinde und werden nur zur Beschriftung an den Steinmetz ausgehändigt. Ein Entwurf der Gestaltung soll mit der Verwaltung abgestimmt werden.
  3. Die Arbeiten an den Verschlussplatten sind in jedem Falle von einem qualifizierten Steinmetz auszuführen, der von den Angehörigen beauftragt wird. Hier wird auf den Anhang zur Friedhofsordnung verwiesen. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
  4. Für auftretende Schäden haftet der Verursacher.
- (4) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird die Gemeinde die Kammern kostenfrei abräumen. Eine entsprechende Information hierzu wird im Wannweiler Gemeindeboten erscheinen.

## §12 b Rasengräber

- (1) Im Grabfeld R werden im dort ausgewiesenen Rasengrabfeld Reihen-und Wahlgräber für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt
- (2) Auf Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.
- (3) Auf den Rasengräbern dürfen Grabmale aufgestellt werden.
- (4) Eine Bepflanzung der Rasenfläche ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen etc.) auf der Rasenfläche ist nur unmittelbar nach der Beerdigung zulässig.  
Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen) können später im Bereich des Grabmals auf der vorhandenen Befestigung außerhalb der Rasenfläche abgestellt werden.

## §12 c Baumgräber

- (1) Baumgräber werden als Reihen-und Wahlgräber zur Verfügung gestellt. Die Beisetzung der Aschen erfolgt in den eingebrachten Hülsen.
- (2) Die Abdeckung der eingebrachten Hülsen besteht aus einem einheitlichen Stein, der ebenso einheitlich beschriftet wird.
- (3) Eine Bepflanzung ist nicht zulässig, die Fläche wird regelmäßig gemäht. Ebenso darf kein Blumenschmuck oder sonstige Dekoration angebracht werden.

**Artikel 5: § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

### **§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a. **stehende oder liegende Grabmale bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche**
  - b. **eine vollständige Abdeckung des Urnengrabes ist erlaubt**
  - c. **eine Grabumrandung ist vom Verfügungsberechtigten anzubringen.**

**Artikel 6:**

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zu § 26 Abs. 1 der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung  
-Gebührenverzeichnis-**

Die Änderungen sind blau markiert

**Anlage zu § 26 Abs. 1 der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung  
-Gebührenverzeichnis-**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.11	Einzelfall	10 €
1.12	Befristete Zulassung	50 €
1.2	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50 €
1.3	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	5€ bis 50 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50 €
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Für Raumnutzungen</b>	
2.11	Benutzung der Leichenhalle	70 €
2.12	Benutzung der Aussegnungshalle	180 €
<b>2.2</b>	<b>Für Bestattungen</b>	
2.21	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer	640 €
2.22	von Personen unter 6 Jahren in einem Erdgrab	480 €
2.23	von Ungeborenen, Tot- und Fehlgeburten in einem Erdgrab	480 €
2.24	Beisetzung von Aschen	250 €
<b>2.3</b>	<b>Für Grabnutzungen (Reihengrab)</b>	
2.31	für Personen unter 6 Jahren (Erdgrab) (für 12 Jahre)	400 €
2.32	für Ungeborene, Tot- und Fehlgeburten (Erdgrab) (für 12 Jahre)	400 €
2.33	Überlassung eines Urnenreihengrabes (für 15 Jahre)	600 €
<b>2.4</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.41	Einfachtiefes Wahlgrab für 15 Jahre (Grabkammer)	1.400 €
	Verlängerung je angef. Jahr: 1/15 dieser Gebühr	
2.42	Doppeltiefes Wahlgrab für 20 Jahre (Grabkammer)	3.500 €
	Verlängerung je angef. Jahr: 1/20 dieser Gebühr	
<b>2.43</b>	<b>Einfachtiefes Erdwahl-Rasengrab für 15 Jahre (Grabkammer) *</b>	<b>1.400 €</b>
	<b>Verlängerung je angef. Jahr: 1/15 dieser Gebühr *</b>	
<b>2.44</b>	<b>Doppeltiefes Erdwahl-Rasengrab für 20 Jahre (Grabkammer) *</b>	<b>3.500 €</b>
	<b>Verlängerung je angef. Jahr: 1/20 dieser Gebühr *</b>	
2.45	Urnenwahlgrab für 25 Jahre	1.200 €
	Verlängerung je angef. Jahr: 1/25 dieser Gebühr	
2.46	Urnenwandkammer (Urnenstele) für 20 Jahre	880 €
	Verlängerung je angef. Jahr: 1/20 dieser Gebühr	
<b>2.5</b>	Ein Zuschlag zu 2.31 bis 2.44 für die Bestattung <b>anderer Verstorbener</b> i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 3 Dieser Zuschlag wird nicht erhoben: • für Personen, die mindestens 15 Jahre in Wannweil gewohnt haben	75 %

	und seit weniger als 15 Jahren verzogen sind, <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Wannweiler Senioren, die ihren letzten Lebensabschnitt auswärts verbracht haben.</li> </ul>	
<b>4</b>	<b>Für sonstige Leistungen</b>	
4.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangener Stunde	50 €
4.2	Zuschlag zu Nr. 4.1 in besonders erschwerten Fällen	50 %
4.3	Abräumen von Gräbern und Grabumrandungen	80 €
4.4	Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Personals und der gemeindlichen Einrichtungen für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren in Höhe der entstandenen Personalkosten und sächlichen Kosten zuzüglich eines 20%igen Zuschlages erhoben	

\* **Gebühr vorbehaltlich der Neukalkulation zum 1. Januar 2019.**

**Die Gebührenkalkulation für die Bestattungsgebühren wird in Auftrag gegeben. Die Bestattungsgebühren werden noch in diesem Jahr nach Vorlage der Kalkulation neu festgesetzt.**

**Artikel 7:**

### **Inkrafttreten**

**Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Wannweil, den

Anette Rösch  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wannweil, den

Anette Rösch  
Bürgermeisterin